

BVGer F-51/2012 vom 24. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-51_2012

FR: TAF F-51/2012 du 24 novembre 2016

IT: TAF F-51/2012 del 24 novembre 2016

Regeste

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM betreffend Reisedokumente und Bewilligungen zur Wiedereinreise sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 31 VGG; Art. 5 VwVG; Art. 59 AuG, Art. 1 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 14. November 2012 [RDV, SR 143.5]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3

Am 1. Dezember 2012 trat die erwähnte neue Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen in Kraft, welche die bisherige RDV von 2010 ersetzt. Gemäss den Übergangsbestimmungen der RDV gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments das neue Recht. Vorliegend findet daher die neue RDV

Anwendung (vgl. Urteil des BVGer C-6582/2012 vom 11. März 2014 E. 3).

E. 4.1

Nach Massgabe von Art. 59 Abs. 2 Bst. a AuG i.V.m. Art. 3 Bst. a RDV hat eine ausländische Person, die nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als Flüchtling anerkannt wurde, Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) als staatenlos anerkannte Personen sowie schriftenlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RDV).

E. 4.2.1

Im Rahmen seines Gesuches um Ausstellung eines Ersatzreisepapiers machte der Beschwerdeführer zwar immer wieder geltend, er sei ein nicht registrierter Kurde ("Maktum"; vgl. dazu BVGE 2014/5 E. 5.2) und daher staatenlos, was er in einem separaten Verfahren nachzuweisen versuchte. Sowohl die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 25. Februar 2013 wie auch das Bundesverwaltungsgericht im erwähnten Urteil E-1658/2013 betreffend Anerkennung der Staatenlosigkeit kamen jedoch nach entsprechenden und umfassenden Abklärungen zum Schluss, als "Maktum" könne er nicht - wie im Asylverfahren behauptet - Inhaber eines eigenen Restaurants sein. Ausserdem weise die speziell für "Maktumin" auszustellende und von ihm eingereichte Personenbestätigung ("Shahadet al-Tarif") gemäss Überprüfung durch das Urkundenlabor in Zürich eindeutige Fälschungsmerkmale auf, weshalb die behauptete Zugehörigkeit zu den "Maktumin" nicht erwiesen sei. Abgesehen davon habe der Beschwerdeführer seine syrische Staatsangehörigkeit laut Urteil der ARK vom 17. September 2004 anlässlich der kantonalen Anhörung zu seinen Asylgründen selber eingeräumt (vgl. zum Ganzen Buchstabe I.b des Sachverhalts).

E. 4.2.2

Mit (in Rechtskraft erwachsener) Verfügung vom 25. August 2016 gab die Vorinstanz auch einem entsprechenden Wiedererwägungsgesuch vom 3. August 2015 nicht statt mit der Begründung, nach einer amtsinternen Dokumentenprüfung habe sich herausgestellt, dass auch die vom Beschwerdeführer eingereichte aktuelle "Maktumin"-Bestätigung vom 28. Mai 2015 ein gefälschtes und daher kein beweiskräftiges Dokument sei. Dies auch deshalb, weil das SEM gestützt auf die Erkenntnisse einer norwegischen Länderanalyse zu staatenlosen Kurden davon ausgehe, dass die betreffenden Personen für die Ausstellung einer "Maktumin"-Bestätigung persönlich im Büro des Dorfvorstehers vorsprechen müssten. Die Angaben des Beschwerdeführers, wonach seine Schwester für ihn eine solche Bestätigung habe ausstellen lassen, seien demzufolge nicht glaubhaft (vgl. umfassend Buchstabe M. des Sachverhalts).

E. 4.2.3

Nach dem Gesagten steht somit hinreichend fest, dass der Beschwerdeführer nicht staatenlos ist und daher keinen Anspruch auf Ausstellung eines Reisedokuments gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. b AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RDV hat.

E. 4.3

Gemäss Art. 59 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 RDV kann das SEM allerdings schriftlosen asylsuchenden, schutzbedürftigen oder - wie der Beschwerdeführer - vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen des freien (pflichtgemässen) Ermessens einen Pass für eine ausländische Person abgeben, wenn es eine Rückreise in die Schweiz nach Art. 9 RDV bewilligt.

E. 4.4

Art. 9 Abs. 1 RDV sieht vor, dass Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen vom SEM ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum erhalten können, wenn eine der im vorgenannten Artikel aufgezählten Voraussetzungen erfüllt ist, d.h. bei schwerer Krankheit oder beim Tod von Familienangehörigen (Bst. a), zur Erledigung von wichtigen und unaufschiebbaren höchstpersönlichen Angelegenheiten (Bst. b), zum Zweck von grenzüberschreitenden Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind (Bst. c) oder zum Zweck der aktiven Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland (Bst. d). Weiter kann eine vorläufig aufgenommene Person ein Reisedokument oder ein Rückreisevisum für eine Reise von höchstens 30 Tagen pro Jahr erhalten, wenn es sich aus humanitären Gründen gebietet (Art. 9 Abs. 4 Bst. a RDV) oder aus anderen Gründen, drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme (Art. 9 Abs. 4 Bst. b RDV). Ein genereller Anspruch auf Ausstellung eines Reisedokuments bzw. eines Rückreisevisums besteht hingegen gemäss klarem Wortlaut der Bestimmung grundsätzlich nicht (vgl. auch Urteil des BVGer C-7537/2015 vom 27. April 2016 E. 3.2).

E. 4.5

In der RDV vom 20. Januar 2010 (AS 2010 621) war der Nachweis von spezifischen Reisegründen für vorläufig Aufgenommene nicht (mehr) vorgesehen. Diese Regelung hat sich hingegen nicht bewährt, da es einerseits zum Wegfall einer präventiven Kontrolle durch das SEM sowie andererseits zu einer Zunahme von Missbrauchsfällen führte. Mit der aktuell geltenden RDV wurden deshalb - wie aufgezeigt (E. 4.3 und 4.4) - wiederum Reisegründe für diese Personengruppe eingeführt. Bezweckt wird damit ein kontrollierter Umgang mit Reisen von vorläufig aufgenommenen Personen. Insbesondere sollen dadurch die Reisen mit dem Aufenthaltsstatus vereinbart werden können (siehe dazu Erläuterungen des EJPD/BFM zur Totalrevision der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 20. Januar 2010, www.sem.admin.ch/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/gesetzgebung/totalrev_rdv/ber2-d.pdf; nachfolgend Erläuterungen). Wie erwähnt, bestehen nebst den in Art. 9 Abs. 1 RDV erwähnten Reisegründen, welche insbesondere für Auslandsreisen in Notfallsituationen und für kürzere begründete Auslandsaufenthalte gedacht sind, ausserdem noch zwei weitere Reisegründe (vgl. Art. 9 Abs. 4), welche gewisse Reisen, die nicht als Notfälle gelten, unter Berücksichtigung bestimmter Aspekte (vgl. dazu Art. 9 Abs. 5 RDV) ermöglichen sollen. Damit soll verhindert werden, dass die persönliche Freiheit von vorläufig aufgenommenen Personen - welche oftmals längerfristig in der Schweiz verbleiben - nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt wird. Hierzu halten die Erläuterungen weiter fest, dass die Verhältnismässigkeit beachtet werden muss, d.h. je länger jemand mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz lebt und je mehr er integriert ist, desto weniger rechtfertigt sich ein Eingriff in die Reisefreiheit bzw. die Verweigerung des Ausstellens von Reisedokumenten oder Rückreisevisa (Erläuterungen S. 11 f.).

E. 4.6

Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt als schriftlos eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das SEM festgestellt (Art. 10 Abs. 4 RDV).

E. 4.7

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zurzeit kein gültiges Reisepapier besitzt. Damit eine Rückkehr in den Heimatstaat jederzeit möglich bleibt, müssen ausländische Personen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitze eines gültigen, nach Art. 13 Abs. 1 AuG anerkannten Ausweispapiers sein (vgl. Urteil des BVGer C-507/2013 vom 8. Juli 2014 E. 4.2 m.H.). Sie sind daher verpflichtet, Ausweispapiere zu beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitzuwirken (vgl. Art. 89 sowie Art. 90 Bst. c AuG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]).

E. 5.1

Vorliegend ist demnach vorab zu prüfen, ob die Vorinstanz hinsichtlich des Beschwerdeführers zu Recht die Schriftenlosigkeit - als unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung eines Reisedokuments gestützt auf Art. 4 Abs. 4 RDV - verneint hat, indem sie sowohl die Möglichkeit der Beschaffung eines heimatlichen Reisepasses (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV) als auch die Zumutbarkeit entsprechender Bemühungen bei den zuständigen heimatlichen Behörden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. a RDV) als gegeben erachtete.

E. 5.2

Die Frage der Zumutbarkeit, mithin diejenige, ob die Beschaffung von Reisedokumenten bei den Heimatbehörden von den betreffenden Personen verlangt werden kann, ist in diesem Zusammenhang nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Massstäben zu beurteilen (vgl. Urteil des BGer 2A.335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.1 m.H.).

E. 5.3

Obwohl der Beschwerdeführer bereits Ende November 2004 - nach Abweisung seines ersten Asylgesuches - auf dem syrischen Generalkonsulat in Genf zwecks Ausstellung eines heimatlichen Reisepasses persönlich erschienen war (vgl. die Bestätigung der syrischen Vertretung vom 30. November 2004), gemäss den Ausführungen der Beratungsstelle für Asylsuchende der Region Basel (BAS) am 18. Oktober 2011 offenbar erneut bei besagter Vertretung vorsprechen wollte und sich eigenen Angaben zufolge im Dezember 2011 nochmals telefonisch mit dieser Vertretung in Verbindung gesetzt haben will, erachtet er nunmehr jeglichen Kontakt mit seiner heimatlichen Vertretung in der Schweiz als nicht (mehr) zumutbar. In diesem Zusammenhang macht er in seiner Rechtsmitteleingabe vom 4. Januar 2012 geltend, vor dem Hintergrund der momentanen Ereignisse in Syrien sowie seines jahrelangen, exilpolitischen Engagements hier in der Schweiz mit Teilnahme an zahlreichen Demonstrationen fürchte er sich vor einer weiteren Kontaktaufnahme mit dem syrischen Generalkonsulat.

E. 5.4

Mit diesem Einwand kann der Beschwerdeführer schon deshalb nicht gehört werden, weil im Verfahren um Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers kein Raum für die selbständige Prüfung der vom Beschwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit geltend gemachten und möglicherweise asylrechtlich relevanten Gefährdungssituation besteht (vgl. Urteil des BVGer vom 29. Dezember 2015 E. 4.5 m.H.). Hingegen musste sich die Vorinstanz im aktuellen Asylverfahren mit diesem Argument befassen. In ihrem (in Rechtskraft erwachsenen) Asylentscheid vom 25. Februar 2013 hielt die Vorinstanz diesbezüglich fest, die vom Beschwerdeführer aktenkundigen exilpolitischen Aktivitäten - die Teilnahme an Sitzungen der Yekiti und an Kundgebungen in Bern sowie in Genf - vermöchten keine Gefährdung im asylrechtlichen Sinne zu begründen. Dabei gelte es darauf hinzuweisen, dass der Betroffene gemäss seinen Aussagen im Rahmen des ersten Asylverfahrens in Syrien keinerlei politische Aktivitäten ausgeübt habe und daher grundsätzlich kein heikles Profil aufweise.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer scheint überdies zu verkennen, dass sich die "Unzumutbarkeit", die es einer ausländischen Person faktisch verunmöglicht, sich bei den Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung eines heimatlichen Reisepapiers zu bemühen, ohnehin nicht auf eine von dieser allenfalls geltend gemachte Gefährdung bezieht, die im Rahmen eines Verfahrens um Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers zu prüfen wäre. Sie bezieht sich vielmehr vorab auf den speziellen Status der gesuchstellenden Person in der Schweiz, welcher einer Kontaktnahme mit den Behörden des Heimatlandes entgegen stehen könnte (vgl. Urteil des BVGer C-6101/2014 vom 29. Dezember 2015 E. 4.3 m.w.H.). Entsprechend weist Art. 10 Abs. 3 RDV darauf hin, dass bei schutzbedürftigen - d.h. Personengruppen, welche vom Bundesrat nach bestimmten Kriterien klar definiert werden (vgl. Art. 66 f. AsylG [SR 142.31]) - und asylsuchenden Personen im Hinblick auf eine potentielle Gefährdungslage eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht verlangt werden kann. Dasselbe gilt im Übrigen auch für anerkannte Flüchtlinge sowie gemäss den diesbezüglichen Weisungen sowie langjähriger Praxis der Vorinstanz auch in Bezug auf Personen, welche infolge Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (nach Massgabe von Art. 83 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 AuG) vorläufig aufgenommen wurden (vgl. Urteil des BVGer C-6582/2012 vom 11. März 2014 E. 5.4 m.H.).

E. 5.6

Daraus ist zu schliessen, dass von Personen, deren Asylgesuche rechtskräftig abgewiesen wurden und die - wie der Beschwerdeführer - allein wegen Unzumutbarkeit des Vollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen wurden, eine solche Kontaktnahme im Hinblick auf die Beschaffung von Reisedokumenten umso mehr verlangt werden kann. Es kann deshalb grundsätzlich erwartet werden, dass sich der Beschwerdeführer (weiterhin) bei der zuständigen syrischen Vertretung in der Schweiz um die Abgabe eines gültigen Reisepapiers bemüht. Entsprechend fehlt es an objektiven Gründen für die Annahme der Unzumutbarkeit nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a RDV.

E. 5.7

Im Weiteren kann auch nicht davon ausgegangen werden, die Beschaffung eines Reisedokumentes sei für den Beschwerdeführer unmöglich im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV (zur Frage der Möglichkeit der Beschaffung eines syrischen Reisepasses

umfassend Urteil des BVGer C-7204/2014 vom 30. Juni 2015 E. 5.1 und 5.2 m.H.). Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer letztmals Ende November 2004 - notabene vor 12 Jahren - auf der syrischen Vertretung in der Schweiz vorgesprochen hatte. Seither will er zwar vor rund vier Jahren zwei weitere, jedoch nicht zielführende Schritte zwecks Erhalt eines heimatlichen Reisepasses unternommen haben, die er allerdings nicht hinreichend belegen kann. Abgesehen davon versteht es sich von selbst, dass allein schon zwecks Abklärung der Identität eine persönliche Vorsprache des Gesuchstellers bei seiner heimatlichen Vertretung unumgänglich ist, da schriftliche Interventionen bzw. Telefonanrufe regelmässig nicht zum gewünschten Ziel führen. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Hinweise, dass sich der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit erneut mit der syrischen Vertretung in der Schweiz in Verbindung gesetzt hätte, weshalb im heutigen Zeitpunkt (noch) nicht davon ausgegangen werden kann, er habe alles unternommen, um in den Besitz eines entsprechenden heimatlichen Reisedokuments zu gelangen. Dabei obliegt es dem Beschwerdeführer, die von der heimatlichen Vertretung verlangten notwendigen Anforderungen zur Ausstellung eines Passes zu erfüllen. Damit ist auch das Erfordernis der Unmöglichkeit der Beschaffung von Reisedokumenten gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV nicht als erfüllt zu betrachten. Abschliessend gilt es darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer offensteht, in einem neuen Gesuch bei der Vorinstanz die Abgabe eines Passes für eine ausländische Person zu beantragen, sollten seine Bemühungen und Abklärungen, die hinreichend, das heisst insbesondere schriftlich zu belegen wären, dennoch nicht zur Ausstellung eines heimatlichen Reisepapiers führen.

E. 5.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zum heutigen Zeitpunkt keine Umstände vorliegen, aufgrund derer der Beschwerdeführer als schriftenlos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV anzusehen wäre. Somit fehlt es an einer unabdingbaren Voraussetzung für die Ausstellung des beantragten Passes für eine ausländische Person. Insofern kann die Frage offen gelassen werden, ob auch ein Reisegrund im Sinne von Art. 9 RDV vorliegen würde, der für die Abgabe eines Ersatzreisepapiers an (schriftenlose) asylsuchende, schutzbedürftige oder vorläufig aufgenommene Personen zusätzlich erforderlich wäre (vgl. Art. 4 Abs. 4 RDV).

E. 6

Die Vorinstanz hat demzufolge dem Beschwerdeführer zu Recht die Ausstellung eines schweizerischen Ersatzreisepapiers verweigert. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig und die Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 7

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG, dessen Beurteilung mit Instruktionsverfügung vom 20. Januar 2012 auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen wurde, ist abzuweisen, da der Beschwerde bereits im Zeitpunkt ihrer Einreichung keine Aussicht auf Erfolg zugesprochen werden konnte (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dementsprechend sind die Verfahrenskosten, welche auf Fr. 1'000.- festzusetzen sind, dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.